

Telefon: 0 233-44714
Telefax: 0 233-45174

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz Gewerbli-
cher Kraftverkehr Sachgebiet 2
Betriebsprüfungen Personen-
beförderung
KVR-III/2322

Festpreise im Taxi – Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungs-entgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09925

Anlagen:

Anlage 1: Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 25.07.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	2
1. Anlass	2
2. Begründung	2
3. Abstimmung Referate / Fachstellen	4
3.1. Taxikommission	4
3.2. Landratsämter München, Erding und Freising	4
3.3. Abstimmung Direktorium - Rechtsabteilung	4
4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	4
5. Beschlussvollzugskontrolle	4
II. Antrag der Referentin	5
III. Beschluss	5

I. Vortrag der Referentin

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung – TTO) wurde zuletzt am 18.05.2022 vom Münchner Stadtrat geändert. Die im Folgenden dargestellte, gesetzlich nunmehr vorgesehene Flexibilisierung der Tarife soll im Sinne der Fahrgäste sowie des Gewerbes eine zeitgemäße Preisgestaltung ermöglichen und zum 01.09.2023 in Kraft treten. Der Zeitpunkt wurde gezielt gewählt, damit der neue Tarif bereits bei dem zu erwartenden hohen Fahrgastaufkommen während des Oktoberfestes und der IAA genutzt werden kann.

1. Anlass

Mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Jahr 2021 wurden neue Instrumente zur Tarifflexibilisierung im Verkehr mit Taxen geschaffen. Mit der Einführung des Münchner Tarifkorridors soll der örtliche Taxitarif künftig noch attraktiver gestaltet werden und dabei die Vorteile der Digitalisierung nutzen. Für das Taxigewerbe sollen damit Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Mietwagenverkehr reduziert werden.

2. Begründung

Entsprechend der Regelung aus § 51 Abs. 1 Satz 4 PBefG können die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr bei Fahrten auf vorherige Bestellung über Mindest- und Höchstpreise geregelt werden, innerhalb derer das Beförderungsentgelt vor Fahrtantritt frei zu vereinbaren ist. In der Praxis ist dies durch einen sog. Tarifkorridor möglich, durch den innerhalb einer behördlich bestimmten Bandbreite vom regulären Taxitarif abgewichen werden kann. Neben der Flexibilisierung der Beförderungsentgelte können die Unternehmen innerhalb dieser Bandbreite auch Festpreise anbieten. Insbesondere letzteres ist aus Sicht der Fahrgäste als erhebliche Verbesserung einzustufen, da im Pflichtfahrgebiet bis auf wenige Ausnahmen allenfalls unverbindliche Fahrpreisschätzungen möglich waren. Besonders jedoch die Rückmeldungen aus der Fahrgastumfrage im Jahr 2020 bestätigten, dass die Verlässlichkeit bei der Fahrpreisbestimmung eines der Hauptanliegen der Fahrgäste ist.

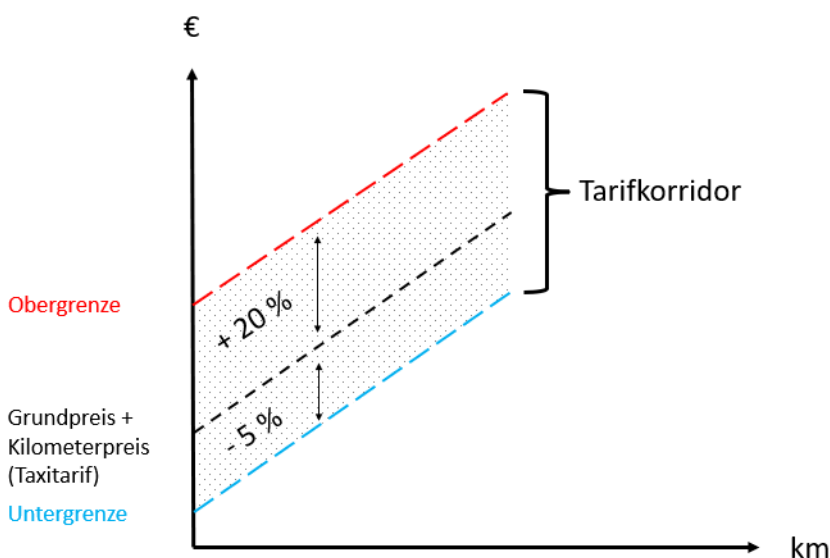
Zwar wurde mit dem zuletzt eingeführten Reichweitentarif eine weitere Möglichkeit geschaffen, um Festpreise zu vereinbaren. Allerdings ist dieser Tarif durch seine starren Kilometergrenzen (5 km, 10 km und 45 km) weniger flexibel und deshalb in seiner Anwendbarkeit eingeschränkt.

Der Tarifkorridor ermöglicht dagegen eine entfernungsunabhängige Vereinbarung von Festpreisen, so dass jede vom Fahrgast angefragte Fahrtstrecke potentiell mit einem Festpreis durchgeführt werden könnte. Diese neue Tarifoption ersetzt den angesprochenen Reichweitentarif und stellt damit den nächsten Schritt zu einem flexiblen, aber dennoch behördlich überwachbaren Taxitarif dar.

Bereits zu Beginn des Jahres 2022 trat das Kreisverwaltungsreferat an die örtlichen Gewerbevertretungen heran, um neben der Anpassung der Beförderungsentgelte auch mögliche Tarifflexibilisierungen auszuloten. In diesem Rahmen konnte in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Taxigewerbe und dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und

Verkehr ein Entwurf entwickelt werden, der sich die neu geschaffene Regelung zunutze machen und eine weitgehende Flexibilisierung erreichen sollte.

Aufgrund rechtlicher Klärungsbedarfe musste die Einführung des Tarifkorridors jedoch zunächst zurückgestellt werden. Unter Beteiligung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie einer Anwaltskanzlei wurden die rechtlichen Möglichkeiten zur Tarifflexibilisierung, welche die Grundlage dieses Tarifkorridors bilden, erarbeitet und entwickelt. In verschiedenen Abstimmungsrunden entstand der Entwurf des Münchner Tarifkorridors, welcher der Anlage 1 zu entnehmen ist. Dieser nimmt nun den Grund- und Kilometerpreis des geltenden Taxitarifs als Bezugsgröße für die Bandbreite des Tarifkorridors. Bei Fahrten auf vorherige Bestellung kann künftig der Tarifkorridor auf Wunsch der Kund*innen (optional) angewendet werden. Der vereinbarte Fahrpreis darf dabei von dem sich aus Grund- und Kilometerpreis ergebenden Bezugspreis um bis zu 20 % nach oben, und 5 % nach unten abweichen (Tarifkorridor). Dieser gestaltet sich demnach wie folgt:



Nach einer umfassenden Prüfung wurde die rechtliche Zulässigkeit des Münchner Tarifkorridors sowohl seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie durch ein entsprechendes Rechtsgutachten bestätigt. Den Kund*innen bleibt weiterhin unbenommen, auch in gewohnter Weise ohne Preisabsprachen mit dem Unternehmen oder einer Vermittlungsplattform Taxi zu fahren und den Fahrpreis durch das Taxameter ermitteln zu lassen. Vorteil für die Fahrgäste ist, dass diese sich vor Fahrtantritt auf den Preis für die Beförderung einstellen können und etwaige Verlängerungen der Fahrtzeit (z.B. Stau) keinen Einfluss mehr auf den Fahrpreis haben.

Auch hinsichtlich des Tarifkorridors können die Fahrgäste darauf vertrauen, dass dessen Einhaltung durch das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen von Prüfungen überwacht wird. Über www.muenchen.de können sich Fahrgäste mit einer entsprechenden Beschwerde an das Kreisverwaltungsreferat wenden. Das Kontaktformular ist im Dienstleistungsfinder mit dem Suchbegriff Taxibeswerden zu finden.

Zur Wahrung der Transparenz im Münchner Taxitarif wird der aktuell in der Taxitarifordnung verankerte Reichweitentarif mit der Einführung des Tarifkorridors außer Kraft gesetzt.

Da die Landeshauptstadt München als bundesweit erste Behörde die Anwendung der Vorschrift aus § 51 Abs. 1 Satz 4 PBefG umsetzt, bleibt ein gewisses Rechtsrisiko hinsichtlich denkbarer Rechtsauslegungen bestehen. Nach Auffassung der Fachdienststelle wird dieses jedoch durch die Vorteile eines flexiblen Angebots zur Vereinbarung von Festpreisen im Bestellmarkt überwogen. Mit der Einführung des Tarifkorridors nimmt die Landeshauptstadt München eine Vorreiterrolle ein und geht einen wichtigen Schritt zur Modernisierung des Münchner Taxigewerbes. Zudem trägt der Tarifkorridor erheblich dazu bei, die Attraktivität des Taxis zu steigern und dieses dadurch zukunftsfähig zu machen.

3. Abstimmung Referate / Fachstellen

3.1. Taxikommission

Eine Sitzung der Münchner Taxikommission war vorab nicht erforderlich, da diese bereits in der Sitzung vom 14.10.2022 der Einführung eines Tarifkorridors zugestimmt hat. Die Mitglieder der Taxikommission hatten jedoch am 6.7.2023 die Möglichkeit, sich in einem digitalen Termin über die genauen Inhalte der Beschlussvorlage informieren zu lassen.

3.2. Landratsämter München, Erding und Freising

Eine Anhörung der Landkreise München, Erding und Freising sowie der gesetzlichen Anhörstellen wurde durchgeführt. Diese erklärten ihr Einverständnis sowie die Absicht einer inhaltsgleichen Umsetzung des Münchner Tarifkorridors im eigenen Zuständigkeitsbereich.

3.3. Abstimmung Direktorium - Rechtsabteilung

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

5. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen
zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA III
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen